# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten

**Apolant, Jenny** 

Leipzig; Berlin, 1918

II. Gesetzesbestimmungen betreffend Zusammensetzung städtischer und ländlicher Verwaltungsdeputationen, Ausschüsse oder Kommissionen

urn:nbn:de:bsz:31-91534

fämtlicher olute Stimfo werden en gefallen ichheit entvei lehterer Erwählten fort wieder

männliche ndemitglie-1 und des clossen von 11ge sie als 2hn, Groß-2er Brüder

er Tochter dem Vor-

i 1895.

vohner der gkeit sind, ens einem 1. legterem 1. stehendes ein öffents iffentlichen

n Heer geamten. 1d: 1. die daselbst zu ie nicht in sofern sie sind.

# II. Gesethesbestimmungen betreffend Zusammensetzung städtischer und ländlicher Verwaltungsdeputationen, Ausschüffe oder Kommissionen.

#### Königreich Preugen.

Stadteordnung für die fieben öftlichen Provingen der preufifchen Monarchie vom 30. Mai 1853.

§ 59. Jur dauernden Derwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Jur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Ju diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Dorzsigenden zu bezeichnen hat. Durch statutarische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Sestsetungen über die Jusammensetung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden. 1)

#### Die Bannoveridje Städteordnung vom 24. Juli 1858.

§ 77. Der Magiftrat ist besugt, unter Mitwirkung der Bürgervorsteher für einzelne Geschäftszweige, 3. B. Armenpflege, Wegbau, Aufsicht über Gemeindegrundstücke, städtische Anstalten, Gewerbewesen, besondere ihm unterstellte Ausschüsse zu bilden und
denselben durch Statuten eine Versassung zu erteilen. Es gelten
dabei folgende Regeln:

1. Solche Ausschüfte führen die ihnen obliegenden Geschäfte nur der Stadt und den mit ihnen in Berührung kommenden einzelnen gegenüber. Bei allen Behörden außer dem Magistrate werden sie durch diesen vertreten. 2. Die Mitglieder solcher Ausschüsse können entweder durch den Magistrat und die Bürgervorsteher nach den Dorschriften des § 53 ernannt oder durch die Nächstbeteiligten selbst erwählt werden. Im letzen Falle steht dem Magistrat und den Bürgervorstehern ein Bestätigungsrecht zu. 3. Der Magistrat ist gehalten, sedesmal ein Mitglied des Kollegiums zu den Dersammlungen abzuordnen, welches auf die Beobachtung der Verfassung

<sup>1)</sup> Am 16. Januar 1918 ist im Preußischen Abgeordnetenhause ein Antrag betr. Julassung von Frauen mit beschließender Stimme zu Verwaltungsdeputationen und Stiftungen der sozialen Fürsorge und Wohlfahrtspflege sowie zu den der Schulpflege dienenden Schulstommissionen angenommen worden.

und Erhaltung der Ordnung zu sehen hat. Dasselbe kann die Ausführung von Beschlüssen beanstanden und bat in diesem Falle die Angelegenheit dem Magistrat zu weiterer Anordnung vorzulegen.
4. Wenn eine Rechnung zu führen ist, so wird dieselbe dem Magistrate und den Bürgerporstehern abgelegt und veröffentlicht.

(Daß die Mitglieder solcher Ausschüsse Bürger sein müssen, ist nicht vorgeschrieben, ist auch tatsächlich, insbesondere in der Armenpflege, nicht immer der Sall. Sür Einwohner greift auch § 31 der Städtesordnung nicht Plat, ebenso für sie nicht § 10 unter 3 36.; ihr Eintritt in solche Ausschüsse ist also ein freiwilliger.)

Städte: und gledenordnung für Schleswig-Holftein vom 14. April 1869.

§ 67. Die speziellen Bestimmungen über die Zusammensehung der einzelnen Kommissionen bleiben dem Ortsstatute vorbehalten, wos bei jedoch davon auszugehen ist, 1. daß eine jede Kommission bestehen muß: a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welcher diese ernennt, b) aus einem oder mehreren Stadtverordneten, welche in der statutarisch oder durch Gemeindebeschluß bestimmten Jahl von der Stadtverordnetenversammlung dazu gewählt werden; 2. daß tunlichst auch andere Bürger den Kommissionen als Mitglieder beigeordnet werden, was durch gemeinschaftlichen Auftrag beider Kollegien zu erfolgen hat.

Werden zu vorübergehenden, der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Kollegien nicht unterliegenden Zwecken, 3. B. zur Dollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen und dergleichen, vom Magistrat Kommissionen angeordnet, so hängt deren Zusammen-

fegung lediglich von feinem Ermeffen ab.

Städteordnung für die Rheinproving vom 15. Mai 1856.

§ 54. Jur dauernden Derwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Stadtverordneten oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Ju diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Bürgermeister untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Den Dorsig führt der Bürgermeister oder der von ihm hierzu beauftragte Beigeordnete.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Derhältnissen besondere Sestsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Derwaltungsdeputationen getroffen werden.

Städteordnung für die Proving Geffen Raffau vom 4. Muguft 1897.

§ 64. Jur dauernden Derwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Kommissionen entweder aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Jur Bis-

dung ge einstimm nen, we werden Stadtve Magistr mitglied fern er Durch

Durch lichen l segung

Städteo

§ 59. Geschäftennen der Gern gern gebeiden forderlit gens in die State dem Bisitzenden Durck

örtlicher segung

Geme

§ 66. Geschäftennen gliedern behörden behörden behörden Magistr Bürger gistrats unter I

Durd über di getroffe in die Ausn Falle die vorzulegen. dem Magiicht.

jen, ist nicht rmenpflege, der Städte= 3 3G.; ihr

14. April

njetjung der halten, wos mission bes t des Maseren Stadts ndebeschluß g dazu ges mmissionen ischaftlichen

chlußnahme zur Doll= eichen, vom Zusammen=

i 1856.

g einzelner Aufträge tadtverorden gewählt welche übrierdnet sind, er von der et der Birerdnete.

entümlichen Zusammens

en werden. uguft 1897.

g einzelner Aufträge in des Mas 1 oder aus . Jur Bils dung gemischter Kommissionen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich. In diesen Kommissionen, welche in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung, die Magistratsmitglieder von dem Magistrate gewählt. Der Bürgermeister hat unter den Magistratsmitgliedern der Kommission den Vorsitzenden zu bezeichnen, insofern er nicht selbst den Vorsitz überninnt.

Durch statutarifche Anordnung konnen nach den eigentumlichen ortlichen Derhältnissen besondere Sestschungen über die Zusammen-

fegung bleibender Kommiffionen getroffen werden.

Städteordnung für die Proving Weitfalen vom 19. Marg 1856.

§ 59. Jur dauernden Derwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge tönnen besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Jur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider ersforderlich. In diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordneten und kummissionen, welche übriger wird bezeichnen der Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorzitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen tonnen nach den eigentümlichen örtlichen Derhältnissen besondere Sestsehungen über die Zusammensehung der bleibenden Derwaltungsdeputationen getroffen werden.

Gemeindeverfaffungsgeseth für die Stadt Frankfurt am Main vom 25. Märg 1867.

§ 66. Jur dauernden Derwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge tönnen besondere Deputationen (Amter) entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern eingesetzt werden. Jur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Gemeindebehörden ist deren übereinstimmender Beschluß ersorderlich. Ju diesen Deputationen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen vom Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letztern den Dorsitzenden zu bezeichnet hat.

Durch statutarifche Anordnungen tonnen besondere Bestimmungen über die Busammensehung der dauernden Berwaltungsdeputationen

getroffen werden.

#### Königreich Banern.

Banerifche Gemeindeordnung für die Landesteile diesfeits des Rheins. (Gefet vom 29. April 1869. Gef. Blatt für das Königreich Bagern 1866/69 S. 865.)

Art. 106. Bur Derwaltung örtlicher Stiftungen und Anftalten fowie gur Beforgung bestimmter Geschäfte konnen auf Beichluß des Magistrats besondere Ausschüffe aus Mitgliedern des Magistrats ober aus zu Gemeindeamtern mahlbaren Gemeindeburgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate gusteht. Die hiergu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre gunttion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Erfat von Auslagen. Solche Ausschüffe find dem Magistrate untergeordnet, an dessen Instruktionen gebunden und können von dem Magistrat aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Magistratsmitglied führt den Dorsig.

Die gunktion ftandiger Ausschuffe endet jedenfalls mit Ablauf

der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden find.
Im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten können gur Vorbereitung von Beratungsgegenständen gemeinschaftliche Ausichuffe gebildet werden, zu welchen jeder Korper eine bestimmte Angahl von Mitgliedern abordnet.

# Pfälzifches Städteversaffungsgeset vom 15. August 1908.

Art. 106. Bur Derwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten fowie gur Beforgung bestimmter Geschäfte tonnen auf Befdilug des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats ober aus zu Gemeindeamtern mahlbaren Gemeindeburgern gebilbet werden, beren Auswahl dem Magistrate gusteht. Die hiergu berufenen Gemeindeburger verrichten ihre Sunttion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Solche Aus-ichusse sind dem Magistrate untergeordnet, an deffen Instruktionen gebunden und fonnen von dem Magiftrate aufgeloft werden. Der Bürgermeifter oder ein von ihm bezeichnetes Magiftratsmitglied führt den Dorfit. Die gunttion ftandiger Ausschüffe endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher fie gebildet morden find.

3m Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten fonnen zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen gemeinschaftliche Ausichuffe gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine bestimmte Angahl von Mitgliedern abordnet.

Die Gemeindeordnung für die Pfalg. Gefeg vom 29. April 1869.

Urt. 67 Ubj. V. Bur Derwaltung örtlicher Stiftungen und Anftalten fowie gur Beforgung bestimmter Geschäfte tonnen auf Beschluß des Gemeinderates besondere Ausschüsse aus Mitgliedern dieses Kollegiums oder aus wahlfähigen Gemeindegliedern gebildet werden, deren Auswahl dem Gemeinderate gufteht.

Revidte fleine Sädi. S Berüdi

\$ 12 Bestimi itellt w \$ 12

Ratsmi anderen mitalie von de nannt. neten 3 \$ 12 Ratsmi

mehrhe entichei \$ 12 unter felbitär einer B

Königl. 1915 1 gabe n \$ 77

bereitu bestimn itellt n und ar wählt und Kr Sürsor Stimml führt 8 ratsmi ihnen tragen

Begirfs gen

Mrt. tung 1 diesfeits des c das König-

nd Anstalten
Beschluß des
s Magistrats
gern gebildet
pierzu berusetgeltlich und
usschüffe sind
en gebunden
dürgermeister
t den Dorsits
mit Ablauf

igten können jaftliche Ausne bestimmte

it 1908.

auf Beschluß s Magistrats trgern gebile Die hierzu unentgeltlich Solche Aussinstruktionen werden. Der tratsmitglied endet jedens

nd Anstalten

gten können aftliche Aus-10. bestimmte

ebildet wor-

April 1869.

und Anjtalauf Beschluß 1 dieses Kolidet werden,

#### Königreich Sachsen.

Revidierte Städteordnung und die Städteordnung für mittlere und fleine Städte vom 24. April 1873. (Aus: E. Michel, Die Kgl. Sächs. Städteordnungen. Mit kurzen Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung der ergangenen oberbehördlichen Entscheidungen und mit aussührlichem Sachregister.)

§ 121. dur Unterstützung des Stadtrats können nach statutarischer Bestimmung a) gemischte ständige Ausschüffe, b) Bezirksvorsteher bestiellt werden.

§ 122. Die gemischten Ausschüsse sind aus einem oder mehreren Ratsmitgliedern und einer Anzahl von Stadtverordneten oder anderen nach § 46 wöhlbaren Bürgern zusammenzuseigen. Die Ratsmitglieder werden vom Stadtrate, die übrigen Ausschussmitglieder von den Stadtverordneten nach der Dorschrift im § 91 Abs. 2 ernannt. (Die Wahl der übrigen Ratsmitglieder steht den Stadtverordneten au.)

§ 123. Den Dorsith hat stets ein vom Stadtrate zu bezeichnendes Ratsmitglied zu führen. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§ 124. Die Ausschüsse führen ihre Geschäfte in Unterordnung unter dem Stadtrate. Insoweit ihnen ausnahmsweise das Recht selbständiger Verfügungen übertragen wird, stehen ihnen die Rechte einer Behörde zu.

Königl. Sächs. Landgemeindeordnung in der gassung vom 11. Juli 1915 und Gemeindeverbandsgeseth vom 18. Juni 1910. (Textausgabe mit Sachregister, herausgegeben von E. Michel, Amtshauptmann in Chemnig.)

§ 77. Jur Unterstützung des Gemeindevorstandes sowie zur Dorabereitung der Gemeinderatsbeschlüsse können durch Ortsgesetzt für bestimmte Zweige der Gemeindeverwaltung gemischte Ausschüsse bestellt werden, deren Mitglieder vom Gemeinderat aus seiner Mitte und aus den übrigen stimmberechtigten Gemeindemitgliedern gewählt werden. In die Ausschüsse für Angelegenheiten der Armenund Krankens, Waisens und öffentlichen Gesundheitspsege sowie der Jürsorgeerziehung können auch Frauen ohne Rücssicht auf ihre Stimmberechtigung gewählt werden. Den Vorsitz in den Ausschüssen sührt der Gemeindevorstand, sofern er sich nicht von einem Gemeinderratsmitglied vertreten läßt.

über die Zuständigkeit der Ausschüsse, insbesondere darüber, ob ihnen ausnahmsweise das Recht selbständiger Verfügungen übertragen wird, ist ebenfalls durch Ortsgesetz Bestimmung zu treffen.

# Königreich Württemberg.

Bezirksordnung vom 28. Juli 1906. (Certausgabe mit Anmerkungen, Derweisungen und Sachregister von Dr. jur. Michel.)

Urt. 36. Die Amtsversammlung tann die unmittelbare Derwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten und Einrichtungen

136 Baden

der Amtsförperschaft sowie die Besorgung eines bestimmten Kreises von Geschäften oder einzelner Aufträge von ihr zu wählenden Kommissionen übertragen. Sie kann in diese Kommissionen neben einem oder mehreren Mitgliedern der Amtsversammlung auch andere Dersonen berufen. Die Berufung erfolgt, wosern nicht bei der Berufung ein kürzerer Zeitraum angegeben ist, bei den der Amtsversammlung angehörigen Mitgliedern auf die Dauer der Wahl derselben in die Amtsversammlung, bei den andern Mitgliedern auf drei Jahre. Ein Iwang zur Annahme der Berufung ist abgesehen von den Fällen einer auf Amtsverhältnis beruhenden Derpflichtung nur für die Mitglieder der Amtsversammlung begründet.

Die Kommissionen sind der Amtsversammlung untergeordnet und an deren Weisungen gebunden, auch ist die Amtsversammlung befugt, die den Kommissionen zugewiesenen Aufgaben jederzeit gang ober

teilweise an sich zu gieben.

Wenn der Oberamtsvorstand den Dorsit in der Kommission nicht übernimmt oder an der Sührung desselben in einzelnen Situngen verhindert ist, wird der Dorsit durch ein von der Kommission gewähltes Mitglied geführt. Der Oberamtsvorstand ist, auch wenn er den Dorsit nicht übernimmt, berechtigt, den Dersammlungen der Kommissionen anzuwohnen; er ist zu ihren Situngen einzuladen.

Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906. (Certausgabe mit Anmermerkungen, Derweisungen und Sachregister von Dr. jur. Michel.)

Urt. 89. Jur Erleichterung der Derwaltung können für einzelne Iweige derselben besondere, aus Mitgliedern des Gemeinderats und des Bürgerausschusses und geeignetenfalls auch aus sonstigen Personen bestehende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirksamfeit unbeschadet der Vorschriften des Art. 31 Abs. 3 durch Gemeindesatung bestimmt wird. Eine solche Satzung unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung. Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung der Gemeindefollegien und kann von den letzteren jederzeit widerrusen werden.

Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Dorsigender angehören. Sind mehrere Mitglieder des Gemeinderats in die Kommission berusen, so hat der Ortsvorsteher unter denselben den Vorsigenden zu bezeichnen, falls er nicht selbst den Dorsitz übernimmt.

Die Kommissionen sind in allen Angelegenheiten dem Gemeinderate untergeordnet und an deffen Weisungen gebunden.

#### Großherzogtum Baden.

Städteordnung nach dem Stand vom 1. Januar 1911. (Tertausgabe mit Sachregister von Dr. Otto Moeride.)

§ 27. Für einzelne Verwaltungszweige können zur Unterstützung des Stadtrats besondere bleibende städtische Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in dem Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums

des 31 des St Mitali gern 3 wefen, öffentl nach d idensi es far Dierte Die ei gen de der m feitens liche I rates

> erschei mission den gi Die Anwei

Der

Gemei Gemei

für ei rats b richtu gung Mitgl Teder finend meind Bürge nen fi heiten gaben von S dero bis 31 angeh müffer entipr Abgal

dernis Der beigun Baben 137

mmten Kreiu wählenden
hionen neben
g auch andere
bei der Ben der Amtser Wahl dettgliedern auf
ist abgesehen
Derpflichtung
ndet.

geordnet und nlung befugt, if ganz oder

emission nicht en Sitzungen mmission ge-, auch wenn mlungen der einzuladen.

mit Anmerr. Michel.)

für einzelne inderats und nstigen Per-Einrichtung . 31 Abs. 3 kung unterder Mitglieting der Gewiderrufen

ats als Dorbemeinderats unter denbit den Dor-

1 Gemeinde-

Tertausgabe

Interstützung nen gebildet i Ortsstatut Ninisteriums des Innern zu bestimmen ist. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Dorsigender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordnefen und aus anderen Bürgern zusammengesest werden. Den Kommissionen sür das Armenwesen, sür Unterrichtsz und Erziehungsangelegenheiten, sür das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen schande der Art den Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen zu einem als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Diertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen mit vergen den in § 19 Abs. 1 verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Chemanns als Erfüllung des Erfordernisse gilt. Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Beratung des Stadterates und des Stadtverordnetenvorstands ernannt.

Der Oberbürgermeister ist jederzeit berechtigt, den Kommissionssitungen beizuwohnen und, wenn es ihm nötig oder zwecknäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen. Die Kommissionen sind dem Stadtrat untergeordnet, welcher über Beschwerzeit gegen dieselben porbehaltlich des Refuries zu beschließen hat.

den gegen dieselben vorbehaltlich des Refurjes zu beschließen hat. Die §§ 37-39 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Stadträte sind.

Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung sallenden Gemeinden nach dem Stand vom 1. Januar 1911. (Certausgabe mit Sachregister von Dr. Otto Moeride.)

§ 28. In Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern fonnen für einzelne Derwaltungszweige zur Unterstützung des Gemeinderats besondere bleibende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirtungstreis durch Gemeindebeichluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern gu bestimmen ift. Sämtliche Mitglieder diefer Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Dor-sigender angehören; im übrigen tann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats des Bürgerausichuffes und aus anderen wahlberechtigten Burgern und Einwohnern gujammengesett werden. Den Kommiffionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gefundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirfung von Frauen munichenswert ift, muffen Frauen als Mitglie: der angehören; es fann bestimmt werden, daß diefen Kommiffionen bis gu einem Diertel der Mitglieder Frauen mit Sit und Stimme angehören follen. Die einer folden Kommiffion angehörigen grauen muffen im übrigen den in § 16 Abi. 1 verlangten Erforderniffen entsprechen mit der Maggabe, daß bei verheirateten grauen die Abgabengahlung feitens des Chemannes als Erfüllung des Erfordernisses gilt.

Der Burgermeister ist jederzeit berechtigt, der Kommissionssigung beizuwohnen und, wenn es ihm notig ober zwedmäßig erscheint,

138 Beffen

ausnahmsmeise den Dorsig zu übernehmen. Die Kommissionen find dem Gemeinderat untergeordnet, welcher über Beichwerden gegen fie vorbehaltlich des Refurjes zu entscheiden hat.

Die §§ 33 und 35 finden auch auf diejenigen Kommiffionsmitglies

der Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderate find. In bezug auf die Beauffichtigung der Dolfsichulen gelten die besonderen Bestimmungen des Schulgesetzes. In der Armenkommission und in der Kommission für das öffentliche Gesundheitswesen sollen die Armenargte und, wo die Ortspoligei einer Staatsftelle übertragen ift, der Polizeibeamte, in der erfteren außerdem der Orts. pfarrer jeder Konfession, in der letteren am Wohnsig des Begirts. argtes auch diefer Sit und Stimme haben. Sind in der Gemeinde mehrere Ortspfarrer der gleichen Konfession, so bleibt es der guftandigen oberen Hirchenbehörde überlaffen, gu beftimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Gemeindebeschluß einzutreten hat.

## Großherzogtum Heffen.

Städteordnung vom 8. Juli 1911. (Amtliche handausgabe mit Erläuterungen, auf Grund der amtlichen Materialien herausgegeben von W. Beft.)

Urt. 131 (Deputationen). I. Bur dauernden Derwaltung einzels ner Geschäftszweige können besondere Deputationen 1) bestellt merden. Die Wahl ihrer Mitglieder hat durch die Stadtverordnetenversammlung entweder nur aus Stadtverordneten oder aus folden und aus wählbaren Angehörigen der Stadtgemeinde zu erfolgen.

II. Nahere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung und Bufammenjegung der Deputationen, ihre Beichluffähigkeit, die Sahl ihrer Mitglieder sowie die Seststellung ihres Geschäftsbereichs können

mit Genehmigung des Kreisrats erlaffen werden.

III. Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung können mit Genehmigung des Kreisrats den Deputationen bestimmte Geichafte überwiesen werben, für beren Erledigung an fich die Stadtverordnetenversammlung zuständig ift. 2)

1) Wefen und Art der Deputationen im Gegenfat gu den Ausichuffen ift durch Abs. 1 bestimmt. Die Deputationen find gur dauernden Derwaltung einzelner Geschäftszweige der städtischen Betriebe (3. B. Gaswerf, Wafferwerf, Eleftrigitätswerf, Schlachthaus, Armenverwaltung, Friedhofsverwaltung uiw.) bestimmt und bilden in dieser Eigenschaft gewissermaßen eine Derstärkung des Bürger-meisters, eine ihm zur Seite gestellte Beihilfe.

Mr abme den, und Frau angel

Land mit (

Mri auffic tioner Бете joldhe jamm

fann ob A bens Derge des E tauft einer 1) gemei

feit i

2)

der G porge bemer die in Lando auffid miffio träge Bürge Geme er fie In di ichüffe neten meind

nen I felben würde 3)

An

<sup>2)</sup> Nach Abs. 3 ift es zulässig, daß den Deputationen bestimmte Geschäfte überwiesen werden, für beren Erledigung an fich bie Stadtverordnetenversammlung zuständig ift. Erfahrungsgemäß ift die Stadtverordnetenversammlung nicht in der Lage, über alle Ginzelheiten der Verwaltung Entschließungen zu treffen. Schon heute besteht das dringende Bedürfnis, im Wege der Erweiterung der Juständigkeit der Deputationen das Plenum zu entlasten. hiernach

ffionen find erden gegen

lonsmitglie. no.

Iten die benfommission wesen sollen stelle übern der Orts. des Bezirks: r Gemeinde es der zu-en, wer von

indebeschluß

ibe mit Erausgegeben

ung einzel= estellt wer= erordneten= aus folden erfolgen. ildung und it, die Jahl

ing fonnen immte Ge= die Stadt=

eichs können

i den Ausgur dauern= n Betriebe us, Armen= bilden in s Bürger-

beitimmte in sich die sgemäß ist r alle Ein= chon heute ng der Ju= . hiernach

Mrt. 132. Durch Beichluß der Stadtverordnetenversammlung fann abweichend von der Dorschrift des Art. 131 Abs. 1 bestimmt werben, daß den Deputationen für das Armenwesen, für Unterrichts= und Erziehungsmefen, Gefundheitspflege und Krantenhausmefen Frauen') bis gu einem Diertel der Mitglieder mit Sig und Stimme angehören fonnen.

Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911. (Amtliche handausgabe mit Erläuterungen, auf Grund der amtlichen Materialien herausgegeben von W. Beft.)

Die Deputationen und Kommissionen. 2)

Mrt. 129 (Deputationen). I. Bur dauernden Derwaltung ober Beauffichtigung einzelner Geschäftszweige konnen besondere Deputationen 5) beftellt werden. Die Wahl ihrer Mitglieder hat durch den Gemeinderat entweder nur aus Gemeinderatsmitgliedern oder aus folden und aus mählbaren Angehörigen der Gemeinde zu erfolgen.

II. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung und Jufammenfegung der Deputationen, ihre Beichluffähigkeit, die Jahl

tann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung der Frage, ob Arbeiten freihandig ober im Wege bes öffentlichen Ausschrei-bens vergeben werben sollen, ob der Wenigstfordernde bei folden Dergebungen nicht zu berücksichtigen ist, ob Produkte oder Abgänge des Betriebs aus freier hand oder im Wege der Versteigerung vertauft werden sollen, die Anstellung und Entlassung von Beamten einer städtischen Anstalt der Deputation übertragen.

1) Die den Deputationen angehörigen Frauen brauchen die allgemeinen Erfordernisse für die Stimmberechtigung und Wählbarfeit in der Gemeinde nicht zu besitzen.

2) Ein Antrag auf Bestellung von Ausschüssen zur Vorbereitung

der Gemeinderatsbeschlüsse - wie fie in Art. 130 der Städteordnung vorgesehen sind - fand feine Annahme. Der Ausschußbericht 2 Kr. bemerkt hierzu: "Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß die in Art. 129-136 vorgesehenen, auch in Art. 50 der 1874 er Candgemeindeordnung zugelaffenen Deputationen gur dauernden Beauffichtigung oder Derwaltung einzelner Geschäftszweige und Kommiffionen gur Erledigung vorübergehender oder dauernder Auftrage dem Bedürfniffe aller Candgemeinden nach Entlaftung des Burgermeifters genugen. Will diefer die Dorbereitungen gu den vom Gemeinderat zu faffenden Beschluffen nicht felbst treffen, dann tann er sie der betreffenden Deputation oder Kommission übertragen. In den Städten mit ihren vielen Derwaltungszweigen find Ausiduffe notwendig und auch aus der großen Sahl der Stadtverordneten leicht zu bilden, in den Candgemeinden aber muffen die Gemeinderatsmitglieder der Orte, wo Deputationen oder Kommissionen bestehen oder neu eingeführt werden, sowieso mehreren derielben angehören; die Errichtung von weiteren Sonderkörperschaften wurde nur verwirren, ohne großen Mugen gu haben."

3) Dgl. Anmerfung 1 gu Art. 131 der Städteordnung.

Applant, Das tommunale Wahlrecht ber grauen

ihrer Mitglieder und deren Amtsdauer sowie die Seststellung ihres Geschäftsbereichs sind durch freisamtlich genehmigten Gemeinderatsbeschluß zu treffen.

III. Durch freisamtlich genehmigten Gemeinderatsbeschluß können den Deputationen bestimmte Geschäfte überwiesen werden, für deren

Erledigung an fich ber Gemeinderat guftandig ift. 1)

Art. 130. Durch Gemeinderatsbeschluß kann, abweichend von der Dorschrift des Art. 129 Abs. 1, bestimmt werden, daß den Deputationen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungswesen, Gesundheitspflege und Krankenfürsorge Frauen ) bis zu einem Diertel der Mitglieder mit Sitz und Stimme angehören können.

## Großherzogtum Medlenburg-Strelit.

Stadt. Gronung für die Refidengstadt Reuftrelig vom 19. Juli 1912.

§ 59. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten steht in ihrem ganzen Umfange dem Magistrate zu. Für die Hauptzweige der Verwaltung sind Ausschüsse zu bilden, welche aus den nach der Geschäftsordnung im Magistrate zuständigen oder einem anderen für den einzelnen dazu kommittierten Mitgliede desselben als Vorsitzenden und einem oder zwei Stadtverordneten (vgl. § 21) bestehen.

Die Ausschüsse, welche vom Magistrate auch in außerordentlichen Sällen angeordnet werden können, müssen sich bei Ausrichtung ihrer Geschäfte nach den einschlagenden gesetzlichen Dorschriften richten und sind dem Magistrate für getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verantwortlich. Können sich die Mitglieder der Ausschüsse über die zu treffenden Maßregeln nicht einigen, so haben sie die Entscheidung des Magistrats einzuholen, in dringenden und eiligen Fällen aber nach der Ansicht des Dorsitzenden zu versahren.

Die Ausschüffe haben dem Magiftrate schriftlich Bericht über ihre

Catiqfeit gu erftatten.

## Großherzogtum Oldenburg.

Revidierte Gemeindeordnung für das herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873 in der am 1. gebruar 1914 geltenden gassung.

Art. 37. Jur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können, soweit nicht schon das gegenwärtige Gesetz in betreff der Armenverwaltung dies angeordnet hat, mit Zustimmung der Gemeindevertretung kommissionen eingesetzt werden, die unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Vorstandes aus Mitgliedern der Gemeindevertretung oder aus anderen wählbaren Gesetzte

1) Dgl. Anmerfung 2 gu Art. 131 der Städteordnung.

meir bürg einer įteht įpru iid) willi die dem vert Di

eine Revi 28.

oder über Kom dem Gem bilde nahr aufg Juni Ausl

gen Neu Revi 30.

werd

pert

Di

oder über Gese Gem Dors meir gebi Ann Art.

1914

richt

<sup>2)</sup> Die den Deputationen angehörigen Frauen brauchen die allgemeinen Erfordernisse für die Stimmberechtigung und Wählbarteit in der Gemeinde nicht zu besitzen.

lung ihres reinderats=

luß können , für deren

nd von der en Deputa=, ungswesen, inem Vier= en.

Juli 1912.

en steht in auptzweige n nach der m anderen n als Vor= § 21) be=

rdentlichen htung ihrer ten richten jegenheiten je über die e Entscheigen Sällen

über ihre

iburg vom Fassung.

weige oder g vorüber= därtige Ge= it, mit Zu= tt werden, aus Mit= lbaren Ge=

en die all-Wählbarmeindebürgern gebildet werden. Die hierzu berufenen Gemeindebürger sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihnen nicht einer der im Art. 7 aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite steht, verrichten ihre Funktionen unentgektlich und haben nur Anspruch auf Ersah von Auslagen. Die Kommissionen sind berechtigt, sich mit Justimmung der Gemeindevertretung durch dazu bereitzwillige Gemeindeangehörige männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, zu verstärken. Sie sind dem Vorstande untergeordnet und werden durch ihn nach außen vertreten. 1)

Die Sunktion ständiger Kommissionen endet mit jeder regelmäßigen Erneuerung der Gemeindevertretung, und ist alsdann jedesmal eine Neuwahl vorzunehmen.

Revidierte Gemeindeordnung für das gürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876. (Sonderabbruck mit den Änderungen und Ergängungen bis zum 1. Juli 1909.)

Art. 55. Jur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorsübergehender Aufträge können mit Zustimmung des Gemeinderates Kommissionen vom Gemeindevorstande eingesetzt werden, die unter dem Vorsitze des Schöffen odes eines Beisitzers aus Mitgliedern des Gemeinderats oder aus anderen wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden. Die hierzu berufenen Gemeindebürger sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihnen nicht einer der im Art. 19 aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite steht, verrichten ihre Funktion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersat von Auslagen. Die Kommissionen sind dem Schöffen untergeordnet und werden durch denselben nach außen, namentlich bei den Behörden, vertreten.

Die Funktion ständiger Kommissionen endet mit jeder regelmäßigen Erneuerung des Gemeinderates, und ist alsdann jedesmal eine Neuwahl vorzunehmen.

Revidierte Gemeindeordnung für das gürstentum Lübed vom 30. Märg 1876 in der am 1. Dezember 1912 geltenden gaffung.

Art. 37. Jur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorübergehender Austräge können, soweit nicht schon das gegenwärtige Geset dieserhalb Anordnungen getrossen hat, mit Justimmung der Gemeindevertretung Kommissionen eingesetzt werden, die unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Vorstandes aus Mitgliedern der Gemeindevertretung oder aus anderen wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden. Die hierzu berusenen Gemeindebürger sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, sosen ihnen nicht einer der im Art. 7 ausgesührten Entschuldigungsgründe zur Seite steht, verzichten ihre Funktionen unentgeltlich und haben Anspruch nur auf

<sup>1)</sup> Die letten zwei Sage beruhen auf dem Gefet vom 6. Januar 1914.

Ersat von Auslagen. Den Dorsit in der Kommission führt ein Mitglied des Dorstandes, das unter Anwendung der für den Gemeinderat geltenden Geschäftsordnung die Geschäfte leitet. Die Kommissionen sind dem Dorstande untergeordnet und werden durch denselben nach außen, namentlich bei den Behörden, vertreten.

Die gunttion ständiger Kommissionen endet mit jeder regelmäßigen Erneuerung der Gemeindevertretung, und ist alsdann jedesmal eine

Neuwahl vorzunehmen.

## Großherzogium Sachsen-Weimar: Eisenach.

Gemeindeordnung für das Großherzogtum Sachsen vom 17. April 1895 uehst Ausführungsverordnung vom 18. April 1895 und Geseitesnachträgen vom 8. März 1902, 26. Februar 1903, 30. März 1904 und 22. März 1905.

Urt. 120. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als auch zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderats und des Gemeindevorstandes besondere Kommissionen unter dem Vorsitze des Gemeindevorstandes gebildet werden. Ist nach erfolgter Einigung über die Bildung der Kommission ein Einverständnis über die Wahl der Nitglieder derselben nicht zu erreichen, so wählt die zu der Kommission bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderate dieser, die übrigen Mitglieder der Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat hat die den Mitgliedern zu erseigenden Auslagen und etwa für ihre Mühewaltung in besonderen Aufträgen

zugubilligende Dergütung zu bestimmen.

# Herzogtum Braunichweig.

Gesch, betr. Städteordnung sür das Herzogtum Braunschweig, d. d. Camenz, den 18. Juni 1892. (Gesetz und Derordnungs-Sammlung Nr. 32. Braunschweig, den 19. Juli 1892.)

§ 111 (Deputationen). Sowohl zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Stadtmagistrates und der Stadtwerordneten besondere Deputationen entweder nur aus Mitgliedern des Stadtmagistrates oder aus Mitgliedern beider städtischer Kollegien oder aus Mitgliedern beider Kollegien und anderen Bürgern gebildet werden. Die Mitglieder solcher Oeputationen werden, soweit Mitglieder des Stadtmagistrates in Betracht kommen, von dem Stadtmagistrate, im übrigen von den Stadtwerordneten gewählt. Stadtmagistrat und Stadtwerordnete sind befugt, den von ihnen erteilten Auftrag jederzeit zurückzunehmen und andere Deputationsmitglieder zu wählen.

Die Deputationen stehen unter Aufsicht und Ceitung des Stadts

Die Deputationen stehen unter Aufsicht und Leitung des Stadtmagistrates. Ein Mitglied des letzteren führt in ihnen den Vorsitz, Das Amt eines Deputationsmitgliedes kann nicht abgelehnt werden, jedoch befreit eine dreijährige Verwaltung des Amtes für die nächsten drei Jahre von der Verpflichtung zur Fortführung desselben. Stad

gern unte giftr der abzu

Gem lie

jicht, mein gen jtelle mit

> brin führ

(Go: Sun

fönr

dern verc stim Hon men übri wer Stat gege den

D

hält

beni

ein Mitbemeindeommissiodenselben

Imäßigen smal eine

17. April und Te: 50. März

Deschäftsengelegene einderats nter dem erfolgter dins über wählt die einderate

den Auslufträgen

inschweig, gs=Samm=

ung oder

nung einauf Bendere Deates oder itgliedern Die Mites Stadtim übrind Stadtjederzeit hlen.

es Stadt= n Vorsitz, t werden, e nächsten en.

#### Bergogtum Anhalt.

Stadtordnung, öffentlich bekanntgemacht und ausgegeben am 14. März 1890. (Gef.-S. für das herzogtum Anhalt Nr. 829.)

§ 80. Sowohl zur dauernden Derwaltung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können vom Gemeinderate besondere Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Stadtverordneten und Bürgern gebildet werden. Diese Deputationen sind dem Bürgermeister untergeordnet, und das denselben angehörige Mitglied des Mazistrats führt den Dorsig. Ist ein solches nicht vorhanden, so hat der Bürgermeister ein-Mitglied des Magistrats in die Deputation abzuordnen, welches den Dorsis übernimmt.

## Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Gemeindeordnung vom 16. März 1897. (Sammlung der landesherrlichen Derordnungen im herzogtum Sachsen-Meiningen. Nr. 58.)

Art. 46. Der Gemeinderat ist besugt, zur handhabung seiner Aufsicht, zur Vorbereitung seiner Beratungen und auf Antrag des Gemeindevorstandes zur Unterstützung desselben in bestimmten Zweisgen der Gemeindeverwaltung aus seiner Mitte Ausschüffe zu bestellen, auch denselben andere geeignete Einwohner der Gemeinde mit beratender Stimme beizugeben.

Der Gemeinderat darf seine Beschlüsse nicht selbst zur Ausführung bringen, doch steht ihm das Recht der unmittelbaren Beschwerdesführung zu.

# Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gemeindegeset vom 11. Juni 1858. (Gothaisches Gemeindeverfassungs- und Gemeindeverwaltungsrecht. Jum Handgebrauch der Behörden, insbesondere der Gemeindevorstände, bearbeitet von Ernst v. Strenge.)

§ 155. Jur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Kommissionen entweder bloß aus Mitgliedern des Stadtrats oder aus Mitgliedern desselben und der Stadtwerordnetenversammlung oder aus Mitgliedern beider und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Jur Bildung gemischte Kommissionen aus beiden städtischen Organen ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich. Ju diesen Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Stadtrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Stadtratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letztern den Dorsigenden zu bezeichnen hat.

Durch Ortsstatut können nach den eigentumlichen örtlichen Derhältnissen besondere Bestimmungen über die Jusammensegung blei-

bender Derwaltungsfommiffionen getroffen werden.

#### Herzogtum Sachien-Altenburg.

Städteordnung für das Bergogtum Sachjen-Altenburg vom 10. Juni 1897. (Bergoglich Sachsen=Altenburgische Gesetssammlung Stud V 1897. Ausgegeben den 17. Juni 1897.)

§ 73. Bur Dorbereitung von Beichlüffen oder gur Beforgung laufender Geschäfte der Stadtverwaltung tonnen durch Ortsstatut oder durch Beschlüsse der städtischen Organe ständige oder zeitweilige, aus Mitgliedern des Stadtrats und der Stadtverordneten bestehende Ausschüffe gebildet werden. Don der Einrichtung ständiger Ausschüffe ift der Aufsichtsbehörde in allen Sallen unter Dorlegung der betreffenden Beschluffe Angeige gu machen.

# Sürftentum Reuß jungere Linie.

Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914.

§ 97. Sowohl gur dauernden Derwaltung einzelner Geichäfts= zweige als auch zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten tonnen durch übereinstimmenden Beschluß des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes gemeinschaftliche Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und nach Bedarf auch aus sonstigen Gemeindestimmberechtigten unter dem Dorfite des Gemeindevorstandes gebildet werden. Die Wahl der Gemeinderatsmit= glieder und der Gemeindestimmberechtigten erfolgt durch den Gemeinderat. Diefer bestimmt auch, ob den Genannten neben dem Erfage ihrer Auslagen eine Dergutung für ihre Mühewaltung bei besonderen Auftragen gu gemahren ift.

Ein folder Ausschuß muß gebildet werden gur Prüfung des Kaffen- und Rechnungswesens und zur Dornahme unvorhergesehener

Kaffenrevifionen.

# Sürftentum Reuß ältere Linie.

Gemeindeordnung für das gürftentum Reuß ältere Linie vom 25. Januar 1871. (Unter Berüchichtigung der Nachtrage und Ausführungsverordnungen herausgegeben von Strauß. Berlin 1897.

Urt. 129. Sowohl gur dauernden Derwaltung einzelner Geschäfts= zweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Gemeinderates besondere Kommissionen gebildet werden, welche dem Gemeindevorstande unter deffen Leitung an die hand geben. Die dagu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderate wählt diefer, die übrigen Mitglieder der Dorftand.

Der Gemeinderat hat die den Mitgliedern gu ersegenden Auslagen und etwa für ihre Mühewaltung in besonderen Aufträgen

gugubilligende Dergütung gu bestimmen.

Gefe 17. 1 Mbät

gehe perfo der s gern ter Den glied Di pflid

> Di ten f durd trete m fami vorz

> > Gefe

1897

diau

geltl

ftim wiff des . beite B die

Gen

3wei tönr wer han 10. Juni Stück V

gung laus atut oder itweilige, oestehende ger Auss dorlegung

Gescheiten sund des edern des des Geeratsmitden Get dem Erstung bei

fung des gesehener

Linie räge und Lin 1897.

Deschäftsgenheiten
missionen
essen Seiaus dem
Dorstand
den Auslufträgen

## Sürftentum Lippe=Detmold.

Gesetz über die Städteordnung für das gürstentum Lippe vom 17. April 1886 mit den durch Gesetz vom 29. Juli 1907 getrossenen Abänderungen nehst einer allgemeinen übersicht und einem Sachereister. (Detmold 1912, Menersche Hosbuchdruckerei.)

§ 77. Jur laufenden Derwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können mit Justimmung der Stadtverordnetenversammlung Kommissionen eingesetzt werden, die aus Mitgliedern der Stadtverordnetenwersammlung oder aus anderen wählbaren Bürgern gebildet werden. Die Wahl der Kommission findet in vereinigter Versammlung des Magistrats und der Stadtverordneten statt. Den Vorsitz in solchen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied des Magistrats.

Die hierzu berufenen Bürger sind zur Annahme der Wahl verspflichtet, sofern ihnen nicht einer der im § 14 aufgeführten Entschulbigungsgründe zur Seite steht, verrichten ihre Junktionen unentzgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersat der Auslagen.

Die Kommissionen, mit Ausnahme der in §§ 128 und 129 erwähnten Armenkommission, sind dem Magistrat untergeordnet und werden durch denselben nach außen, namentlich bei den Behörden, verstere

Mit jeder regelmäßigen Erneuerung der Stadtverordnetenvers sammlung ist zugleich die Erneuerung der ständigen Kommissionen vorzunehmen.

Gesetze, betr. die Dorss: und Amtsgemeindeordnung, vom 18. April 1895 bzw. vom 29. Juli 1907. (Detmold 1912, Menersche Hofbuchsbruckerei.)

#### II. Amtsgemeindeordnung.

§ 27. Der Amtsgemeinderat kann zur Erledigung einzelner bejtimmter Angelegenheiten sowie zur selbständigen Verwaltung gewisser Geschäftszweige Ausschüsse einsehen, welche aus Mitgliedern
des Amtsgemeinderats oder anderen Angehörigen der Amtsgemeinde
bestehen.

Bezüglich der Begründung zur Ablehnung berartiger Amter gelten die §§ 13 und 14 der Dorfsgemeindeordnung sinngemäß.

# Sürstentum Schwarzburg : Rudolstadt.

Gemeindeordnung für das gürstentum Schwarzburg. Rudolstadt vom 9. Juni 1876.

# Sur städtifche Gemeinden.

Art. 111. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als zur Ersebigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Stadtrats besondere Kommissionen gebildet werden, welche dem Bürgermeister unter dessen Leitung an die hand gehen.

# Sürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Gemeindeordnung vom 1. Juni 1912 nebst Ausführungsverordnung vom 25. September 1912. (Sondershausen 1912, Fr. Aug. Eupels Hofbuchdruckerei.)

§ 96. 1. Sowohl zur dauernden Derwaltung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können besondere Kommissionen aus dem Gemeindevorsstande und Mitgliedern des Gemeinderats und aus den in diesen wählbaren Bürgern gebildet werden. Sie sind in jeder Beziehung dem Gemeindevorstande untergeordnet. 2. Ju diesen Kommissionen werden die Gemeinderatsmitglieder vom Gemeinderat gewählt, die übrigen Mitglieder aber vom Gemeindevorstand ernannt, der, wenn er den Dorsig nicht selbst übernimmt, auch den Dorsigenden zu bestimmen hat.

#### Sürftentum Walbed.

Gemeindeordnung vom 16. August 1855. Auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 6. Sebruar 1888 neu redigiert. (Mengeringshausen 1910, Weigeliche Hofbuchdruckerei.)

(Es gibt feine gesetslichen Bestimmungen über Verwaltungsdeputationen.)

# Sürstentum Schaumburg-Lippe.

Städteordnung vom 13. Juli 1906.

§ 85. Die städtischen Kollegien können, abgesehen von den durch besondere gesetzliche Bestimmungen geforderten Ausschüssen, zu ihrer Unterstützung ständige oder vorübergehend tätige Ausschüsse bestellen

§ 84. über die Zusammensetzung und Zuständigkeit ständiger Ausschüsse sind ortsgesetzliche Bestimmungen zu tressen, wobei jedoch davon auszugehen ist, 1. daß ein jeder Ausschuß bestehen muß: a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernennt, und b) aus einem oder mehreren Bürgervorstehern, welche in ortsgesetzlich bestimmter Jahl von den Bürgervorstehern dazu gewählt werden; 2. daß auch andere Bürger den Ausschüssen beigeordnet werden können. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit vorübergehend tätiger Ausschüsse wird bei ihrer Bestellung sessen

§ 85. In den Ausschüssen, zu denen Mitglieder aus beiden städtischen Kollegien gehören, hat stets das vom Magistrat zu bezeichnende Mitglied den Dorsit, auch führen alle Ausschüsse ihre Geschäfte in Unterordnung unter den Magistrat. Im übrigen sinden auf die Geschäftsführung der Ausschüsse die Dorschriften in §§ 59—62 sinnsgemäße Anwendung.

versal tober geordi Dr. A

Urt. tung dazu zusam putati

Art den il zahl i dieser Art

die bi

tungs legend den I Es fa Name schluß Wahl waltu

Deput hörde schaft

Revid

einzel gliede bleibe bestin tation tation haus= oder ist be

Uri gegen Mitg erordmung ig. Eupels

Geschäftsheiten und neindevorin diesen Beziehung nmissionen wählt, die der, wenn den zu be-

s Art. III ngshausen

tungsdepu-

den durch 1, zu ihrer chuffe be-

ständiger obei jedoch hen muß: ts, welche oorstehern, vorstehern lusschüsseit lung fest-

den städtisgeichnende Geschäfte en auf die —62 sinns

#### Freie und Hansestadt Hamburg.

Derfassung der Freien und hansestadt hamburg. Geset vom 13. Oftober 1879. (hamburgische Gesetze und Verordnungen. Snstematisch geordnete Zusammenstellung mit Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Albert Wulff. 2. Aufl. Bd. I. hamburg 1902, Otto Meigner.)

Art. 80. Die Gesetzgebung verfügt, für welche Zweige der Derwaltung Deputationen bestehen sollen. Die letzteren werden aus den dazu ernannten Senatsmitgliedern und einer Anzahl von Bürgern zusammengesetzt. Inwiesern besoldete Beamte Mitglieder solcher Deputationen sein können, bestimmt das Gesetz.

Art. 81. Die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einer durch das Geseth zu bestimmenden Anzahl von Jahren und verwalten dasselbe unentgeltlich. Die Wahl

dieser Mitglieder ist durch Art. 52 geregelt.

Art. 52. Die Bürgerschaft erwählt für die Derwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Kolzegium deputiert sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlaussahe, jedoch der Wahlfreiheit unbeschadet. Bei den Wahlen in die Sinanzdeputation ist der Wahlaussah bindend. Es fann jedoch vom Bürgerausschuß bei diesen Wahlen ein vierter Name durch einen mit mindestens zweidrittelmehrheit gesaften Beschulb dem Aussah sinzugesügt werden. An der Entwerfung des Wahlaussahen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörde keinen Teil.

Mrt. 82. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation sind —sofern nicht durch das Gesetz für einzelne Behörden eine Ausnahme gemacht wird — alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind, sowie die rechtsgelehrten Richter.

Revidiertes Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896.

#### C. Die einzelnen Derwaltungsbehörden.

§ 24 (Die Deputationen). Die bezüglich der Jusammensehung der einzelnen Deputationen sowie bezüglich der Zeit, für welche die Mitsglieder der Deputationen gewählt werden, geltenden Bestimmungen bleiben unverändert, sosen nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt wird. Eine Abordnung von Mitgliedern der Finanzdeputation in andere Deputationen findet hinfort nur statt in die Deputation für handel und Schiffahrt, die Baudeputation, das Krankenduss und das Armentollegium. Ob Mitglieder anderer Behörden oder Beamte Mitglieder einer Deputation sind oder sein können, ist den betreffenden Deputationen bestimmt.

hamburgifche Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871.

Art. 17 (Verwaltungskommissionen). Sur einzelne Derwaltungs gegenstände können besondere Kommissionen gebildet werden, deren Mitglieder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, nicht auf Cebens148 Bremen

zeit, durch die Gemeindeversammlung zu wählen sind, und unter denen wenigstens ein Mitglied des Gemeindevorstandes sich bestinden muß.

#### freie und Hansestadt Bremen.

#### Derfassung vom 1. Januar 1894.

§ 59. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinsstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, die vorbehältzlich der Bestimmungen des § 60 Abs. 2 aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen).

Diese Deputationen sind ständig, insofern es sich um die zur gegemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäfts-

zweige handelt.

Außerdem können die Dorberatung und Begutachtung der einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände und die Aussührung beschlossener Maßregeln an Deputationen verwiesen merden

§ 60. Das Oberaufsichtsrecht des Senats und die ihm zustehende Ceitung aller Staatsangelegenheiten finden auch bei Deputationen Anwendung. Für die gemäß § 59 Abs. 3 mit Dorberatungen und Begutachtungen beauftragten Deputationen kann der Senat neben Senatsmitgliedern auch rechtsgelehrte Mitglieder der Gerichte zu seinen Kommisaren ernennen.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und die Jusammensenung sowie über den Wirkungskreis, das Berfahren und die

Aufhebung von Deputationen erfolgen durch Gefet.

Gefet, die Deputationen betreffend, vom 1. Januar 1894. (Aus Derfassung und Derwaltung der Freien hansestadt Bremen von Dr. Johs. Bollmann.)

§ 17 (Die Deputationen insbesondere). Deputationen sind die aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden, zur Mitarbeit in ihrem gemeinschaftlichen Wirfungskreis eingesetzten Ausschüsse. Die Versassung und die Verwaltungspragis hält an dem Sprachgebrauch sest, daß nur Mitglieder des Senats (mit einer unten zu erwähnenden Ausnahme) und der Bürgerschaft Mitglieder einer Deputation sein können. Andere Ausschüsse, die von Senatsmitgliedern und Bürgern gebildet werden, bei denen setztere nicht oder doch nicht sämtlich Mitglieder der Bürgerschaft zu sein brauchen, werden als "Behörde für handels» und Schiffahrtsangelegenheiten, die Behörde für das Gewerbemuseum, in denen auch die Handels» bow. Gewerbekammer durch Mitglieder vertreten sind, u. a.). Unter den Deputationen seratende Deputationen.

1. Die beratenden Deputationen (im Gesetz auch als "begutachtende" bezeichnet) sind lediglich parlamentarische Ausschüsse, beitehend aus Mitgliedern beider Kammern, mit der Aufgabe, die Arbei ständi eines und E

2. I die la freises sorges tender teristi

An eine der betende städtig. E.

Geset

gelne des L mission barer Leitu den I Dorsi

Gefe

barei

Gem Auft gebil Üb missi Orts städt

der 8 missi nani höre

hat

Bremen 149

und unter es sich be-

te geschieht rch übereine vorbehältern des Seen).

die zur ges Zürgerschaft Geschäftss

g der einer de und die verwiesen

i zustehende eputationen tungen und senat neben Gerichte zu

die Zusamen und die

1894. (Aus ansestadt

ind die aus n, zur Mitsiehten Aussätt an dem (mit einer Mitglieder von Senatssehten hauchen, eftellt (z. B. en, die Bendelss hzw. a.). Unter n zu unters

itationen. "begutadį= įdiūsie, be= ufgabe, die Arbeiten für das Plenum vorzubereiten und die gegenseitige Versitändigung zu fördern. Ihre Beschlüsse haben nur die Bedeutung eines Gutachtens. Die definitive Beschlußfassung liegt bei Senat und Bürgerichaft.

2. Die verwaltenden Deputationen dagegen sind Behörden, welche die laufenden Verwaltungsgeschäfte des gemeinschaftlichen Wirkungsfreises von Senat und Bürgerschaft an ihrer Stelle selbständig besorgen. Sie fassen sachlich maßgebende Beschlüsse. Diese verwaltenden Deputationen geben dem bremischen Staatswesen das charafs

teristische Gepräge.

An der Spige jedes gemeinschaftlichen Derwaltungszweiges steht eine Deputation; das Deputationsgesetz (§ 54) zählt zur Zeit neben der besonders aufgeführten Sinanzdeputation 23 ständige verwaltende Deputationen auf. In ihnen hat sich die altüberlieserte hansestädtische Mitarbeit der Bürger am Staatsleben erhalten (s. § 3 a. E.; § 33).

Gefet, betreffend die Verwaltung des Candgebietes, vom 23. Juni 1878.

Don den Kreistommiffionen des Candgebietes.

§ 44. Für die unmittelbare Derwaltung und Beaufsichtigung einzelner Institute sowie für die Besorgung einzelner Angelegenheiten des Candgebietes kann der Kreistag nach Bedürsnis besondere Kommissionen oder Kommissionen der Kreistage wähle der zum Kreistage mählbaren Kreisangehörigen bestellen, welche ihre Geschäfte unter der Ceitung des Candherrn besorgen. Der Candherr ist besugt, sederzeit den Beratungen der Kreiskommissionen beszuwohnen und dabei den Dorsik mit Stimmrecht zu übernehmen.

§ 45. Die Mitglieder der Kreisfommiffionen erhalten eine ihren

baren Auslagen entsprechende Entschädigung.

Gefet, betr. die Verfassung der Stadtgemeinden Bremerhaven und Vegefad, vom 18. September 1879.

Don den Kommissionen.

§ 72. Jur dauernden Derwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Gemeindeangelegenheiten sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können durch Gemeindebeschluß besondere Kommissionen gebildet werden. Dieselben sind dem Stadtrate untergeordnet.

über die Wahl, die Befugnisse, die Geschäftsführung solcher Kommissionen wird vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen durch

Ortsstatut das Erforderliche festgestellt.

§ 75. Ständige Kommissionen werden aus Mitgliedern beider städtischen Kollegien gebildet. In einer jeden derartigen Kommission hat die Jahl der Stadtverordneten diejenige der Stadtratsmitglieder um mindestens ein, höchstens um drei Mitglieder zu übersteigen.

§ 74. Durch Gemeindebeschluß können zu Mitgliedern von Kommissionen auch Gemeindeangestellte und folche Gemeindebürger ernannt werden, welche zur Zeit zu den Stadtverordneten nicht gehören. Diese Mitglieder haben in den Kommissionen dieselben Rechte 150 Lübed

und dieselben Pflichten wie Stadtverordnete, können auch, sobald Angelegenheiten der Kommission in den Versammlungen der Stadtverordneten zur Beratung stehen, den Sitzungen beiwohnen und in ihnen für die Angelegenheit das Wort nehmen. Ein Stimmrecht in den Versammlungen der Stadtverordneten steht ihnen nicht zu.

§ 75. In den Kommissionen hat ein vom Stadtrat zu bezeichnens des Mitglied des Stadtrats den Vorsitz. In den Sitzungen wird ein Prototoll geführt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmensmehrheit gesaßt. Die Minderheit fann zu Prototoll ihre abweischende Ansicht aussprechen, auch verlangen, daß ihre Gegengründe oder ihre abweichenden Vorschläge in den zu erstattenden Berichten erwähnt werden.

Wenn bei verwaltenden Kommissionen sämtliche anwesende Mitsglieder des Stadtrates oder sämtliche anwesende nicht zum Stadterate gehörige Mitglieder in der Minderheit sich befinden, kommt

ein Beichluß nicht guftande.

Aus: Dr. Johs. Bollmann, Derfassung und Derwaltung der freien hansestadt Bremen (für Vegesad und Bremerhaven):

Städtische Kommissionen für fortlausende Verwaltung oder auch zu vorübergehenden Iweden können durch Gemeindebeschluß gebildet werden. Ju Mitgliedern sind auch Gemeindebürger wählbar, die keinem der beiden städtischen Kollegien angehören; insbesondere können auch die von der Wahl zu Stadtverordneten ausgeschlossenen Staats- und Gemeindebeamten Mitglieder von Kommissionen werden. Die Kommissionen sind dem Stadtrat untergeordenet, der über Beschwerden gegen ihr Versahren entscheidet.

## freie und Ganfestadt Lubed.

In der nach der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1907 nebst Nachträgen vom 10. gebruar 1909, 22. März 1911 und 25. April

1915 fich ergebenden Saffung:

8 72. Der Bürgerausschuß ernennt die Mitglieder der Geheimkommissionen (Art. 52), die bürgerschaftlichen Teilnehmer an gemeinsamen Kommissionen des Senats und der Bürgerschaft sowie die bürgerlichen Deputierten bei denjenigen Derwaltungsbehörden, für welche der Bürgerschaft oder dem Bürgerausschusse das Ernennungsrecht eingeräumt ist. Ju jeder Wahl eines bürgerlichen Deputierten bei den übrigen Derwaltungsbehörden dagegen hat der Bürgerausschuß dem Senate zwei Bürger vorzuschlagen, welche ihm dazu am meisten geeignet erscheinen.

Sowohl jene Ernennungen als diese Dorichläge können sich auf famtliche Personen erstreden, welche an den Wahlen in die Burger-

ichaft teilzunehmen berechtigt find.

Aus: S. Cange, Freie und Hansestadt Lübeck, im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von Prof. Dr. Karl Freiherrn v. Stengel, herausgegeben von Prof. Dr. Mag Fleischmann:

Die Verwaltungsbehörden sind, mit alleiniger Ausnahme des Politischen Amtes, follegial organisiert, und zwar seinen sie sich — abgesehen von dem nur aus drei Senatsmitgliedern bestehenden Stadtund Lai bürgerli ie nach lichen I Mitalie Lübecter 1860/9. bin nich übung und un tung de hörden behörde und für teilung Schulme teilung Arment itädtisa behörde

> Gemein Zweite, Auflag

§ 60. digkeit Beschlü Dorsitz geordne Dorsitz heit ge

1. S meinde von G ungesei berater 2. T legenh

gewählichlüsse verwal mung Geschä Berichs Gemei handlustattet,

Den

ach, sobald der Stadts
hinen und
stimmrecht
1 nicht zu.
bezeichnens
1 wird ein
Stimmens
pre abweis
gengründe
1 Berichten

ende Mitum Stadten, kommt

der freien en):

oder auch geger wähls
ören; insneten ausvon Komintergeords
et.

1907 nebjt 23. April

eheimfomin gemeins fowie die örden, für enennungsse deputierten er Bürgerihm dazu

n sich auf ie Bürger-

erbuch des von Prof.

ne des Pos sich — abs den Stadts und Candamt — zumeist aus Senatoren (bzw. Senatssekretären) und bürgerlichen Deputierten zusammen. Die Jahl der Mitglieder ist je nach der Bedeutung der Behörden verschieden, die der bürgerlichen Deputierten ist immer erheblich größer. Diese brauchen nich Mitglieder der Bürgerschaft zu sein; es genügt die Eigenschaft als Tübecker Bürger nach Maßgabe der Derordnung vom 18. Juni 1860/9. August 1905. Die zusammengesetzen Behörden sind mithin nicht etwa Ausschüsse des Senats und der Bürgerschaft zur Aussübung übrer gemeinschaftlichen Rechte, sondern völlig selbständige und unabsängige Organe, die lediglich der Oberausssicht und Leitung des Senates unterstehen. Don solchen zusammengesetzen Behörden werden verwaltet u. a. das Linanzwesen (durch die Kinanzbehörde, mit Abteilungen für die Stadtgüter, für häuser und plätze und für Domänen und Forsten), das Bauwesen (Baubehörde mit Abteilungen für Wasserbauten und für Hoch und Tiesbauten), das Schulwesen (Oberschulbehörde, ebenfalls gegliedert in besondern, das Armenwesen (Armenbehörde), die Steuern (Steuerbehörde), die städtischen Gemeindeanstalten (s. o.), das Begräbniswesen (Friedhosebehörde).

#### Reichsland Elfaß-Lothringen.

Gemeindeordnung für Elfaße Lothringen vom 6. Juni 1895. (Aus: Sweite, auf Grund des Hallenschen Kommentars neu bearbeitete Auflage von Dr. Ernst Bruck. Strafburg 1905, Karl J. Trübner.)

§ 60. Bur vorbereitenden Erörterung einzelner zu seiner Buständigkeit gehörigen Angelegenheiten sowie zur Dorbereitung seiner Beschlüsse kann der Gemeinderat besondere Ausschüsse wählen. Den Dorsitz führt der Bürgermeister. Derselbe ist besugt, einen Beigeordneten oder ein anderes Mitglied des Gemeinderats mit Burgeritze zu beauftragen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehreheit gesaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Dorsitzenden den Ausschlag.

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse können nur Gemeinderatsmitglieder sein; sogenannte "gemischte Kommissionen", die von Gemeinderatsmitgliedern und Externen gebildet werden, sind ungesehlich. Auskunftspersonen können von den Ausschüssen mit

beratender Stimme zugezogen werden.

2. Den Ausschüssen können nicht nur einzelne besondere Angelegenheiten überwiesen werden, sie können auch zu dem Behafe gewählt werden, daß sie mit der Vorberatung der sämtlichen Beschlüsse betraut werden, welche bestimmte Zweige der Gemeindleverwaltung betreffen (sogenannte ständige Ausschüsse). Die Bestimmung erleichtert eine gründliche und einheitliche Behandlung der Geschäfte des Gemeinderates. In wichtigen Sachen sind schriftliche Berichte der Ausschüsse ganz besonders geeignet, sedem Mitglied des Gemeinderates die nötige übersicht über den Gegenstand der Vershandlung zu geben. Bisher war es dem Gemeinderate nicht gestattet, ständige Ausschüsse zu ernennen.

Den Ausschüssen steht nur eine vorbereitende Erörterung und eine Dorberatung ber Angelegenheiten bes Gemeinderates gu, fein Gin-

greifen in die Derwaltungsbefugnisse des Bürgermeisters, dessen Einfluß auf die gesamte Derwaltung durch die Bestimmung des 8 60 nicht hat abgeschwächt werden sollen.

Die Genehmigung der Auffichtsbehörde gur Bilbung der Aus-

ichuffe ift nicht erforderlich.

3. Ob ein Protofoll in den Ausschußsitzungen zu führen ist und wer es zu führen hat, ist in der Geschäftsordnung oder von dem Ausschuß zu bestimmen.

# III. Entwidelung der fommunalen Frauenarbeit in Deutschland seit dem Jahre 1910.1)

Nach den Ergebnissen einer Umfrage der Jentralstelle für Gemeindeämter der Frau bei den Verwaltungen aller Stadts und Candgemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern waren im Jahre 1913 in 559 deutschen Gemeinden 17960 weibliche hilfsträfte in der kommunalen Wohlfahrtspflege tätig. Von ihnen entsielen 16939 auf die ehrenamtliche, 1021 auf die besoldete Arbeit.

16 939 auf die ehrenamtliche, 1021 auf die besoldete Arbeit. Die folgende Cabelle veranschaulicht das Ansteigen der kommunalen Frauenarbeit in 45 deutschen Großstädten innerhalb der ver-

ichiedenen Tätigkeitsgebiete von 1910-1915.

Im Jahre 1913 arbeiteten in 559 deutschen Gemeinden (mit über 10 000 Einwohnern)

	1021 11	" "	0,00 /0
	1910 Jahl der Frauen	1913 Jahl der Frauen	1915 Zahl der Frauen
A. Chrenamtliche Arbeit (45 Großftäbte).			
Armenpflege.  Waifenpflege Deputationen, Kommissionen Shulverwaltung. Shulpflege Wohnungspflege	1697 4645 58	2086 6594 205 238 46 47	2623 7224 253 334 62 64 10560
B. Besoldete Arbeit (45 Großstädte).			
Armens, Waifens, Säuglingspflege Arbeitsnachweis Polizeipflege Wohnungspflege Schulpflege	325 80 15 —	478 130 23 7 44	609 153 36 17 82
	429	682	897

<sup>1)</sup> Über die Entwidelung der kommunalen Frauenarbeit seit 1915 gibt der bei B. G. Teubner in Leipzig und Berlin April 1918 erscheinende Ergänzungsdruck zu der Schrift Apolant, Jennn: "Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde" Aufschluß.

im Jahre enamtlich oldet . .

m Jahre enamtlich oldet

der Gesanler der Gesan er dem Ges ig aber ver besolde tichen (14

Entwide

Gefan

82 . . . männlich . weiblich .

männlich weiblich

07 . . männlich weiblich

Im Jahre
völferung
den Gefall
teren 9,5,
lady der 3
oft berufst
men, das
) 48,4 %.
Jon den in
dwirtschaft
zehörige.
3ahl der

Die Frauer nen oder E theiratet u

Die nac ud: "Der 16, Osfar